

BGH stärkt Rechte von Sparkassenkunden

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am Dienstag eine von allen deutschen Sparkassen verwendete Klausel zur Festsetzung der Kosten für unwirksam erklärt und damit die Rechte von Bankkunden gestärkt. Die entsprechenden Klauseln in den Vertragsbedingungen, mit denen die Kosten für Bankleistungen bei Privatkunden festgesetzt werden, müssten die Pflichten der Banken klar und nachvollziehbar benennen, hieß es in einem am Dienstag veröffentlichten Grundsatzurteil. Für bestimmte Geschäfte, wie etwa Barauszahlungen am Schalter oder die Bearbeitung von Kontenpfändungen, dürften gar keine Gebühren verlangt werden.

Auch das in der Klausel enthaltene einseitige Preisänderungsrecht benachteiligt die Sparkassenkunden unangemessen, weil die Voraussetzungen, die die Sparkassen zu einer Änderung berechtigen, unklar sind und die Klausel keine eindeutige Pflicht der Sparkassen zur Herabsetzung der Entgelte bei sinkenden Kosten enthält. Dies gilt auch hinsichtlich des in der Klausel enthaltenen einseitigen Zinsanpassungsrechts der Sparkassen.

Nach Auffassung der Kanzlei Wittmann können Kreditnehmern somit ein Anspruch auf Neuberechnung des Darlehenskontos und damit ein eventueller Anspruch auf Rückerstattung zu viel gezahlter Zinsen zustehen. Dieser Anspruch besteht nicht nur für Sparkassen- sondern auch für Bankkunden, da die AGB der Banken eine gleich geartete, unwirksame Kostenregelung enthalten.

Aus unserer Kanzleitätigkeit heraus ist uns zudem bekannt, dass noch heute Banken- und Sparkassen Gebühren für bestimmte Geschäfte, wie z. B. Gebühren für die Ausfertigung von Löschungsbewilligung über Grundschulden, den Kunden in Rechnung stellen, obwohl dies unentgeltlich zu erfolgen hat.

Die Kanzlei Wittmann prüft daher gern, ob Banken- oder Sparkassenkunden Ansprüche auf Rückerstattung von zu viel gezahlten Zinsen oder Gebühren zustehen.